

Ausgabe Nr. 7 Reiseleistungen: Freizeiten und Tagesfahrten

1. Steuerpflichtige / Steuerbefreite Reiseleistungen im kirchlichen Bereich

Im kirchlichen Bereich ist die steuerliche Beurteilung von Freizeiten und Tagesfahrten von der konkreten Ausgestaltung und Zielsetzung der jeweiligen Veranstaltung abhängig. Während bestimmte Freizeiten und Tagesfahrten, die überwiegend touristischen oder unterhaltenden Charakter haben, umsatzsteuerpflichtig sind, können andere, die klar einem religiösen, gemeinnützigen oder bildenden Zweck dienen, steuerbefreit sein. Diese Unterscheidung ist entscheidend, um die korrekte steuerliche Behandlung sicherzustellen und die entsprechenden Regelungen gemäß § 4 UStG und § 25 UStG korrekt anzuwenden. Im Folgenden werden die typischen Fälle von steuerpflichtigen und steuerbefreiten Freizeiten sowie Tagesfahrten zusammengefasst:

1.1 Steuerpflichtige Freizeiten:

- <u>Touristische Freizeiten</u>: Freizeiten, die überwiegend Freizeitaktivitäten bieten und keinen direkten Bezug zu religiöser Bildung oder gemeinnützigen Zwecken haben, sind umsatzsteuerpflichtig.
- <u>Chorfreizeiten mit hohem Freizeitanteil</u>: Chorfreizeiten, bei denen der Freizeitanteil den musikalischen oder bildenden Anteil überwiegend übersteigt, gelten als steuerpflichtig, wenn der Freizeitbereich im Vordergrund steht.
- <u>Tagesfahrten mit hohem Freizeitanteil</u>: Tagesfahrten für Gemeindemitglieder, die hauptsächlich Unterhaltung und Freizeitgestaltung bieten, sind umsatzsteuerpflichtig, wenn sie keine überwiegend religiöse oder gemeinnützige Zielsetzung haben.

Beispiel:

Die Seniorenfahrt zu einem touristischen Ziel wie z.B. zum Kloster Loccum oder der Wartburg in Eisenach wäre aufgrund des Freizeitencharakters steuerpflichtig.

1.2 Steuerbefreite Freizeiten:

- Konfirmandenfreizeiten: Fahrten im Rahmen der Konfirmandenausbildung, die der religiösen Bildung dienen, sind in der Regel steuerbefreit.
- <u>Kinder- und Jugendfreizeiten:</u> Kirchen und kirchliche Einrichtungen, die Kinder- und Jugendfreizeiten veranstalten, sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit, sofern die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.
- <u>Chorfreizeiten mit Bildungsfokus</u>: Chorfreizeiten, die vorrangig der musikalischen Ausbildung und der Förderung des kirchlichen Gemeindelebens dienen, können steuerfrei sein, wenn der Freizeitanteil gering ist.
- Religiöse Tagesfahrten: Tagesfahrten mit religiöser oder sozialer Zielsetzung, wie Besuche von religiösen Stätten, können steuerbefreit sein, wenn sie keinen Schwerpunkt auf Unterhaltung legen.

Ausgabe 7 (September 2024)

Seite 1/2

© Die Inhalte dieses Newsletters sind geistiges Eigentum des Kirchenamtes Hildesheim und dürfen nur mit der Genehmigung des Eigentümers vervielfältigt oder weitergegeben werden.

Diese Ausarbeitung gibt Inhalte wieder die "work in progress" sind, d.h. die Inhalte werden permanent weiterentwickelt bzw. unterliegen internen sowie externen Einflüssen. Demnach geben sie einen Stand zum Veröffentlichungszeitpunkt wieder.

Beispiel:

Ein typisches Beispiel für eine steuerbefreite Freizeit wäre eine Sommerfreizeit für Kinder und Jugendliche, beispielsweise nach Spiekeroog, organisiert vom Kirchenkreisjugenddienst während der Ferien.

Hinweis:

Zusatzleistungen, die über das übliche Maß der Reiseleistungen hinausgehen, wie zum Beispiel die Bereitstellung eines Kochs, können umsatzsteuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen daher, sich im Vorfeld mit Ihrer zuständigen Haushaltssachbearbeitung in Verbindung zu setzen.

2. Margenbesteuerung

Im Zusammenhang mit Reiseleistungen erfolgt die Besteuerung durch Margenbesteuerung. Das bedeutet, dass Reiseveranstalter die Umsatzsteuer nicht auf den gesamten Verkaufspreis der Reise erheben, sondern nur auf die Marge. Die Marge ist der Unterschied zwischen den Kosten für die eingekauften Leistungen (z.B.: Hotelübernachtungen, Transport) und dem Verkaufspreis an den Kunden. Diese Regelung verhindert, dass Umsatzsteuer auf bereits versteuerte Leistungen der ursprünglichen Anbieter erhoben wird.

3. Abwicklung über ein externes Reisebüro

Wenn Kirchengemeinden Reiseleistungen über ein externes Reisebüro abwickeln, agiert das Reisebüro als Vermittler der Reiseleistungen und ist für die korrekte Abrechnung der Umsatzsteuer verantwortlich. Die Kirchengemeinde ist somit nicht für die Steuerpflicht der Reiseleistungen zuständig, solange das Reisebüro die gesamte Buchung und Abrechnung übernimmt. Es ist jedoch entscheidend, dass die Kirchengemeinde sicherstellt, dass das Reisebüro als Veranstalter nach außen auftritt und nicht die Kirchengemeinde. Dadurch wird sichergestellt, dass alle steuerlichen Verpflichtungen korrekt erfüllt werden und die Kirchengemeinde nicht unerwarteten steuerlichen Risiken ausgesetzt wird.

4. Kooperationen

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden zur Durchführung von Freizeiten sollte darauf geachtet werden, dass nur eine Gemeinde als Veranstalter auftritt. Wenn mehrere Gemeinden gemeinsam eine Freizeit veranstalten, könnte dies zur Gründung einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) führen, was zusätzliche steuerliche und rechtliche Verpflichtungen mit sich bringen könnte. Daher ist es ratsam, dass nur eine Gemeinde offiziell als Veranstalter auftritt.

Folgende Hinweise sind ab sofort unbedingt zu beachten



Informieren Sie das Kirchenamt: Klären Sie im Vorfeld, ob die Freizeit oder Tagesfahrt hauptsächlich zur Unterhaltung und Erholung dient oder ob sie primär religiöse oder bildende Zwecke verfolgt. Diese Unterscheidung ist wichtig, um zu bestimmen, ob die Veranstaltung umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Wir bitten Sie vor Beginn der geplanten Freizeit bzw. Tagesfahrt um Kontaktaufnahme mit Ihrem/Ihrer zuständigen Haushaltssachbearbeiter/-in.

Vermeiden Sie die Bildung einer GbR: Wenn mehrere Kirchengemeinden zusammenarbeiten, sollte nur eine Kirchengemeinde als Veranstalter auftreten.

Weitere Informationen zu Reiseleistungen finden Sie unter folgendem Link:

<u>Landeskirche Hannover - Handreichung Reiseleistungen</u>